



Merkblatt befristete Lehrbewilligungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111); § 23b befristete Lehrbewilligung

¹ Stehen nicht genügend Bewerbende mit einem Lehrdiplom zur Verfügung, kann die Direktion für Bildung und Kultur im Einzelfall eine befristete Lehrbewilligung erteilen.

² Die befristete Lehrbewilligung kann verlängert werden, wenn die Gemeinde nachweist, dass in der Zwischenzeit

- a) keine geeignete Lehrperson mit dem erforderlichen Lehrdiplom gefunden werden konnte oder
- b) die betreffende Lehrperson an einer Pädagogischen Hochschule für die Erlangung des entsprechenden Lehrdiploms angemeldet ist bzw. aufgenommen wurde.

2. Antragstellung und Dauer

Das Gesuch geht an: info.schulaufsicht@zg.ch

Erstmaliges Gesuch: Befristete Lehrbewilligungen werden in der Regel, je nach Antragstellung, für ein bis zwei Schuljahre erteilt. Sofern die Lehrperson eine Ausbildung an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule absolviert, kann die befristete Lehrbewilligung für die Dauer der Ausbildung erteilt werden.

Verlängerungsgesuche: Verlängerungen der befristeten Lehrbewilligung werden je nach Antragstellung um ein bis zwei Jahre erteilt. Befristete Lehrbewilligungen werden längstens über eine Dauer von sechs Jahren bewilligt. Bei der Bewilligung für das sechste Schuljahr wird der Hinweis festgehalten, dass eine weitere Verlängerung nicht mehr möglich ist, sofern die Lehrperson nicht an einer anerkannten Pädagogischen Hochschule zur Nachqualifikation angemeldet ist.

3. Formale Aspekte

Ein Gesuch um befristete Lehrbewilligung oder ein Gesuch um Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung muss

- einen klar formulierten Antrag
- eine Begründung
- einen definierten Zeitraum
- die Unterschrift der Rektorin, des Rektors enthalten.

Dem Gesuch beizulegen sind

- eine Kopie des Diploms
- allenfalls eine Bestätigung einer Pädagogischen Hochschule über die Aufnahme einer Lehrperson zu einer entsprechenden Ausbildung bzw. Nachqualifikation.

Für die Antragsstellungen sind die beiden elektronischen Formulare

- «Gesuch um befristete Lehrbewilligung»
- «Gesuch um Verlängerung der befristeten Lehrbewilligung»

zu verwenden. Die Formulare stehen im Internet unter [Schulrecht, Lehrberechtigungen-Lehrbewilligungen](#) als beschreibbare Formulare zum Download zur Verfügung.

4. Fristen

- Gesuche um befristete Lehrbewilligungen oder um Verlängerung einer befristeten Lehrbewilligung müssen vor Vertragsunterzeichnung mit der Lehrperson und vor Beginn des betreffenden Schuljahres bzw. der betreffenden Schuljahre eingereicht werden.
- Sobald alle nötigen Unterlagen eingereicht wurden, wird das Amt für gemeindliche Schulen eine speditive Prüfung und Beantwortung der Gesuche vornehmen, um eine schnellstmögliche Vertragsunterzeichnung mit der Lehrperson zu gewährleisten.
- Sollte bei der Anstellung von Lehrpersonen bzw. bei der Verlängerung des Arbeitsvertrags Dringlichkeit angesagt sein, kann eine mündliche In-Aussicht-Stellung der Genehmigung des Gesuches die Vertragsunterzeichnung in den Gemeinden beschleunigen.

5. Befristung

Eine befristete Lehrbewilligung wird für eine Lehrperson nicht länger als sechs Jahre erteilt, unabhängig davon, ob die Lehrperson zwischenzeitlich die Gemeinde wechselt und unabhängig davon, ob die Lehrperson zwischenzeitlich ein oder mehrere Schuljahre eine Unterrichtstätigkeit aufgenommen hat, für welche sie über entsprechende Qualifikationen verfügt. Auch in den letzten 10 Jahren vor der Pensionierung einer Lehrperson wird der Handlungsspielraum von sechs Jahren nicht verlängert.

Zug, 14. Dezember 2011
Amt für gemeindliche Schulen